

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

**Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1809**

XIX. d) Durch Entlassung

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

## XIX.

## d) Durch Entlassung.

Die Entlassung eines Dieners kann in administrativer Erwägung nur dann stattfinden, wann

- a) dem Diener in Absicht auf die Dienstführung ein solch sühler Missethat zu Last fällt, welcher zu einer Pflichtwidrigkeit sich eignet, z. B. Bestechung, oder
- b) wenn durch dreimalige Warnungen und stufenweise verstärkte Verbesserungsversuche die Fahrlässigkeit unbeseitigt bliebe; oder
- c) wenn ihm ein Vergehen zu Last fällt, welches, wenn es auch Ehrlosigkeit oder eine mehr als vierteljährige Verhaftung nicht nach sich zieht, denn doch mit den besondern Erfordernissen von Untadelhaftigkeit bey einer Amtswürde unvereinbarlich ist.

Der entlassene Diener kann, wenn er in keinem dieser Fälle sich glaubt, gegen die Entlassungsbescheidung den Rechtsweg einschlagen.

Der Richter erkennt nur darüber, ob ein Fall vorhanden ist, der grundgesetzlich eine Entlassung begründet; nie aber kann derselbe in das nur dem

Dienstherren zustehende Ermessen eingreifen, ob dieser sich bey einer mildern Vorkehrung hätte beruhigen können.

In keinem Falle darf bey einer DienstEntlassung eine dem Diener nachtheilige Ursache in der Entlassungsurkunde, oder in irgend einer dienstherrlichen Fertigung angezogen werden.

XX.

e) Durch Entsetzung.

Die DienstEntsetzung (Cassation) setzt ein solches Vergehen voraus, welches entweder in den StaatsGesetzen namentlich mit Dienstverlust bedroht ist, oder eine wissentliche Uebertretung einer klar entschiedenen, und durch Handgelübde oder eynliche Verpflichtung feyerlich zugesagten Dienstpflicht ist, oder eine peinliche Strafe verwirkt hat.

Die DienstEntsetzung kann nur nach vorhergegangener rechtlicher Untersuchung und aus der Kraft des Urtheilspruches einer Gerichtsbehörde erfolgen; und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des StaatsOberhauptes mit Wort oder That zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes, und